

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Produkt Innovative Tattoo Ink Carbon Black, 476-23-9-2P  
CAS-Nr. Keine CAS-Nr. bekannt.  
CAS-Nr. Keine EG-Nr. bekannt.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Für den gewerblichen Verwender zur direkten Anwendung auf der Haut bestimmt.

### 1.3 Verwendungen, von denen abgeraten wird

keine

### 1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller / Lieferant / Importeur

VEIL VariEty In coLours GmbH  
Papenreye 22  
D-22453 Hamburg  
Telefon / Fax / Email +49 40 524 741 300 / / info@veil-colours.com

#### Notrufnummer

+49 40 524 741 300 (Mo. bis Do., 8:00 bis 17:00 Uhr; Fr., 8:00 bis 15:00 Uhr)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1, H318

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Piktogramm/e



GHS05

Signalwort GEFahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Pentane-1,2-diol

#### Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P303+P361+P353 Bei Berührung mit der Haut [oder dem Haar]: Alle kontaminierten Kleidungsstücke  
P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.  
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.  
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

keine

#### Sonderbestimmungen für zusätzliche Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

keine

### 2.3 Andere Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoff

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

#### Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### **Carbon** (10 ≤ 25 %)

CAS-Nr.: 7440-44-0; EG-Nr.: 931-328-0; REACH Reg-Nr.: 01-2119488894-16-xxxx  
nicht eingestuft

#### **Glycerin** (5 ≤ 10 %)

CAS-Nr.: 56-81-5; EG-Nr.: 200-289-5  
nicht eingestuft

#### **Pentane-1,2-diol** (5 ≤ 10 %)

CAS-Nr.: 5343-92-0; EG-Nr.: 33+-285-3; REACH Reg-Nr.: 01-2119451291-39-xxxx  
schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1

H318

#### **1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane** (0,1 ≤ 1 %)

CAS-Nr.: 470-82-6; EG-Nr.: 207-431-5; REACH Reg-Nr.: 01-2119967772-24-xxxx

Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3

H226

Sensibilisierung der Atemwege / Haut, Kategorie 1

H317

#### **4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane** (0,1 ≤ 1 %)

CAS-Nr.: 3387-41-5; EG-Nr.: 222-212-4

Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3

H226

Akute Toxizität, oral, Kategorie 4

H302

#### **p-Menth-1-en-8-ol** (0,1 ≤ 1 %)

CAS-Nr.: 98-55-5; EG-Nr.: 202-680-6

Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung, Kategorie 2

H315

schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

H319

#### **Terpinen-4-ol** (0,1 ≤ 1 %)

CAS-Nr.: 562-74-3; EG-Nr.: 209-235-5

Akute Toxizität, oral, Kategorie 4

H302

Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung, Kategorie 2

H315

schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

H319

STOT SE, Kategorie 3:

H335

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

#### Nach Einatmen

Frischluft zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

## **Nach Hautkontakt**

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

## **Nach Augenkontakt**

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

## **Nach Verschlucken**

Unbedingt Arzt hinzuziehen. Viel Wasser (200 – 300 mL) in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden.

## **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine Informationen verfügbar.

## **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

#### **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch und möglicherweise andere toxischen Dämpfe.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1 Personen bezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Produktkontakt und Einatmen der Lösemitteldämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Hinweise für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwassers in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.

Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Für größere Mengen: Produkt abpumpen.

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

Kleine Mengen (bis ca. 1 L) mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen.

## 6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Örtliche und allgemeine Belüftung verwenden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

#### Allgemeine Hygienemaßnahmen

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Spezifische Hinweise/Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden.

Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fernhalten.

#### Hinweise zum Schutz der Umwelt

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Lagerklasse nach 10-13 Brennare und nicht brennbare Flüssigkeiten und Feststoffe, die TRGS 510: keiner anderen LKG zugeordnet werden können.

An einem Ort mit lösemittelbeständigem Boden oder auf einer Auffangwanne lagern, so dass bei Auslaufen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.

- geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für den gewerblichen Verwender zur direkten Anwendung auf der Haut bestimmt.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Stoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m <sup>3</sup> ]	KZW [ppm]	KZW [mg/m <sup>3</sup> ]	Hinweis	Quelle
DE	Glycerin	56-81-5	MAK		50				DFG

H	Hautresporptiv
KZW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben).
SMW	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben).
va	Als Dämpfe und Aerosole.
A	Alveolengängige Fraktion
E	Einatembare Fraktion
Sh	Hautsensibilisierende Stoffe
Y	Gefahr von Fruchtschäden bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

### Für die menschliche Gesundheit relevante Werte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Name des Produktes	Typ	Exposition	Wert	Population	Wirkung	
Carbon	DNEL	chronisch, inhalativ	1,84 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	lokal	
	DNEL	chronisch, inhalativ	0,9 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	lokal	

Pentane-1,2-diol	DNEL	chronisch, inhalativ	17,6 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	systemisch
	DNEL	chronisch, inhalativ	17,6 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	lokal
	DNEL	chronisch, dermal	17,6 mg/kg	Arbeiter	systemisch
	DNEL	chronisch, dermal	17,6 mg/kg	Arbeiter	lokal
	DNEL	akut, inhalativ	17,6 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	systemisch
	DNEL	akut, inhalativ	17,6 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	lokal
	DNEL	akut, dermal	17,6 mg/kg	Arbeiter	systemisch
	DNEL	akut, dermal	17,6 mg/kg	Arbeiter	lokal
	DNEL	chronisch, inhalativ	17,6 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	systemisch
	DNEL	chronisch, inhalativ	17,6 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	lokal
	DNEL	chronisch, dermal	17,6 mg/kg	Verbraucher	systemisch
	DNEL	chronisch, dermal	17,6 mg/kg	Verbraucher	lokal
	DNEL	chronisch, oral	17,6 mg/kg	Verbraucher	lokal
	DNEL	akut, inhalativ	17,6 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	systemisch
	DNEL	akut, inhalativ	17,6 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	lokal
	DNEL	akut, dermal	17,6 mg/kg	Verbraucher	systemisch
DNEL	akut, dermal	17,6 mg/kg	Verbraucher	lokal	
DNEL	akut, oral	17,6 mg/kg	Verbraucher	lokal	

### Für die Umwelt relevante Werte

Relevante PNEC und andere Grenzwerte				
Name des Produktes	Details zum Kompartiment	Wert	Methodendetails	
Carbon	Boden	10 mg/kg	-	

Pentane-1,2-diol	Frischwasser	0,5	mg/l	-
	Meerwasser	0,05	mg/l	-
	Süßwassersediment	1,85	mg/kg	-
	Meerwassersediment	0,185	mg/kg	-
	Abwasserbehandlungsanlage	5500	mg/l	-
	Boden	0,0764	mg/kg	-

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 4021 und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen." beschrieben sind.

### Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge Arbeitsplatz spezifisch auszuwählen.

#### Atemschutz



Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske.

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m<sup>3</sup> (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 mL/m<sup>3</sup> (ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 mL/m<sup>3</sup> (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-1902 beachten.

#### Hautschutz



Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Butylkautschuk; Schichtdicke (mm): 0,7; Durchdringungszeit (min): >480

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk; Schichtdicke (mm): 0,4; Durchdringungszeit (min): >120

#### Augenschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert
Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	schwarz
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/-beginn/-bereich	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar
untere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
obere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert (20°C)	5,0 - 6,0
kinematische Viskosität	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit in Wasser	löslich
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck (50°C)	Keine Daten verfügbar
relative Dichte (20° C)	Keine Daten verfügbar
relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	Keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben zu chemischen oder physikalischen Gefahren vor.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehung entzündlicher Gase (z. B. Wasserstoff) oder Dämpfe bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln möglich.

Im Falle eines Brandes können Kohlenstoffoxide freigesetzt werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine toxikologischen Daten zu dem Gemisch vor.

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies
Carbon	LD50 (oral)	2000	mg/kg	Ratte
	LC50 (inhalativ)	8,5	mg/l/4h	Ratte
Glycerin	LD50 (oral)	>11500	mg/kg	Ratte
	LD50 (dermal)	56750	mg/kg	Meerschweinchen
	LC50 (inhalativ)	>5,85	mg/l/4h	Ratte
Pentane-1,2-diol	LD50 (oral)	>5000	mg/kg	Ratte
	LD50 (dermal)	>2000	mg/kg	Ratte
	LC50 (inhalativ)	>7,015	mg/l/4h	Ratte
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	LD50 (oral)	>2500	mg/kg	Ratte
	LD50 (dermal)	>2000	mg/kg	Ratte
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	LD50 (oral)	2000	mg/kg	Ratte
	LD50 (oral)	4300	mg/kg	Ratte
p-Menth-1-en-8-ol	LD50 (dermal)	>2000	mg/kg	Ratte
	LC50 (inhalativ)	30,1	mg/l/4h	Ratte
	LD50 (oral)	1300	mg/kg	Ratte
Terpinen-4-ol	LD50 (dermal)	>2000	mg/kg	Kaninchen
	LD50 (oral)	>1,11	mg/l/4h	Ratte
	LC50 (inhalativ)	>1,11	mg/l/4h	Ratte

#### Ätz- / Reizwirkung auf die Haut von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	HS	Guideline	Ergebnis
Carbon		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Glycerin		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Pentane-1,2-diol		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
p-Menth-1-en-8-ol	H315	OECD 404	Verursacht Hautreizungen
Terpinen-4-ol	H315	Draize	Verursacht Hautreizungen

#### Schwere Augenschädigung / -reizung von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	HS	Guideline	Ergebnis
Carbon		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Glycerin		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Pentane-1,2-diol	H318	OECD 405	Verursacht schwere Augenschäden
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
p-Menth-1-en-8-ol	H319	OECD 405	Verursacht schwere Augenreizung
Terpinen-4-ol	H319	OECD 437	Verursacht schwere Augenreizung

## Sensibilisierung der Atemwege / Haut von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	HS	Guideline	Ergebnis
Carbon		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Glycerin		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Pentane-1,2-diol		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	H317	OECD 429	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
p-Menth-1-en-8-ol		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Terpinen-4-ol		-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Keimzellmutagenität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Carbon	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Glycerin	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Pentane-1,2-diol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
p-Menth-1-en-8-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Terpinen-4-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Karzinogenität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Carbon	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Glycerin	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Pentane-1,2-diol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
p-Menth-1-en-8-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Terpinen-4-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Reproduktionstoxizität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Carbon	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Glycerin	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Pentane-1,2-diol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
p-Menth-1-en-8-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Terpinen-4-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Carbon	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Glycerin	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Pentane-1,2-diol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
p-Menth-1-en-8-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Terpinen-4-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Carbon	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Glycerin	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Pentane-1,2-diol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
p-Menth-1-en-8-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Terpinen-4-ol	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationsgefahr

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Es liegen keine toxikologischen Daten zu dem Gemisch vor.

### Akute aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Exposition
Carbon	Keine Daten verfügbar				
Glycerin	LC50	885	mg/l	Fisch	96h
	LC50	1955	mg/l	Daphnia	48h
	EC50	2900	mg/l	Alge	8d
Pentane-1,2-diol	LC50	>1096	mg/l	Fisch	96h
	EC50	>500	mg/l	Daphnia	48h
	EC50	9335	mg/l	Alge	72h
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	EC50	57	mg/l	Fisch	96h
	EC50	>100	mg/l	Daphnia	48h
	ErC50	>74	mg/l	Alge	96h
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	EC50	3960	mg/l	Daphnia	48h
	EC50	>1000	mg/l	Alge	72h
p-Menth-1-en-8-ol	LC50	70	mg/l	Fisch	96h
	EC50	73	mg/l	Daphnia	48h

	NOEC	3,9	mg/l	Alge	72h
Terpinen-4-ol	LC50	15,6	mg/l	Fisch	96h
	EC50	37,7	mg/l	Daphnia	24h
	EC50	21,4	mg/l	Alge	72h

## Chronische aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Endpunkt	Wert	Einheit	Spezies	Exposition
Carbon	Keine Daten verfügbar				
Glycerin	NOEC	>100	mg/l	Fisch	30d
	NOEC	>100	mg/l	Daphnia	
Pentane-1,2-diol	Keine Daten verfügbar				
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	Keine Daten verfügbar				
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	Keine Daten verfügbar				
p-Menth-1-en-8-ol	Keine Daten verfügbar				
Terpinen-4-ol	Keine Daten verfügbar				

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten für Persistenz und Abbaubarkeit zu dem Gemisch vor.

### Persistenz und Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Endpunkt	Ergebnis
Carbon	Biologische Abbaubarkeit in Wasser	not feasible
Glycerin	Biologische Abbaubarkeit in Wasser	readily biodegradability
Pentane-1,2-diol	Biologische Abbaubarkeit in Wasser	readily biodegradability
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	Biologische Abbaubarkeit in Wasser	readily biodegradability
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	Biologische Abbaubarkeit in Wasser	not readily biodegradable
p-Menth-1-en-8-ol	Biologische Abbaubarkeit in Wasser	readily biodegradability
Terpinen-4-ol	Biologische Abbaubarkeit in Wasser	readily biodegradability

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten für das Bioakkumulationspotential zu dem Gemisch vor.

### Bioakkumulationspotential(e) von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	n-Oktanol/H <sub>2</sub> O (log K <sub>OW</sub> )	BCF-Wert	Einstufung (ECHA)
Carbon	not feasible	-/-	Eine Bioakkumulation von Carbon im Boden ist nicht zu erwarten.
Glycerin	-1,75	-/-	Eine Bioakkumulation von Glycerin im Boden ist nicht zu erwarten.
Pentane-1,2-diol	0,06	3,16	Eine Bioakkumulation von Pentane-1,2-diol im Boden ist nicht zu erwarten.
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	3,4	112	Eine Bioakkumulation von 1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane im Boden ist nicht zu erwarten.

4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	5,5	-/-	Zur Bioakkumulation von 4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane im Boden sind keine Daten verfügbar.
p-Menth-1-en-8-ol	2,6	32,4	Eine Bioakkumulation von p-Menth-1-en-8-ol im Boden ist nicht zu erwarten.
Terpinen-4-ol	3,26	-/-	Zur Bioakkumulation von Terpinen-4-ol im Boden sind keine Daten verfügbar.

## 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten für die Mobilität im Boden zu dem Gemisch vor.

### Mobilität im Boden von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Henry's Law Konstante	Adsorption Koeffizient (Kow)
Carbon	-/-	0
Glycerin	0	-/-
Pentane-1,2-diol	2,62E-10	1
1,3,3-Trimethyl-2-oxabicyclo[2.2.2]octane	-/-	214
4-Methylidene-1-(propan-2-yl)bicyclo[3.1.0]hexane	-/-	-/-
p-Menth-1-en-8-ol	0,186	235
Terpinen-4-ol	-/-	-/-

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer** Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
- 14.3 Transportgefahrenklasse** Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
- 14.4 Verpackungsgruppe** Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
- 14.5 Umweltgefahren** keine
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
Die Gefahrgutvorschriften (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.**  
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.
- 14.8 Informationen gemäß den einzelnen UN-Modellvorschriften**
- **Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)**  
Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN.
  - **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)**  
Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.
  - **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)**  
Unterliegt nicht den Vorschriften des ICAO-IATA/DGR.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG)**
- **Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)**  
Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.
  - **Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)**  
Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.
  - **Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe)**  
Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.
  - **Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste**  
Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.
  - **Seveso-Richtlinie (2012/18/EU)**  
Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.
  - **VOC-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EC**  
VOC-Anteil 1,3 [% w/w] (berechnet)
- Nationale Vorschriften (Deutschland)**
- **Wassergefährdende Stoffe (AwSV)**  
Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 (Einstufung entsprechend AwSV): schwach wassergefährdend.

## • Lagerung von Gefahrstoffen in tragbaren Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

10-13

Brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten und Feststoffe, die keiner anderen LKG zugeordnet werden können.

## Nationale Vorschriften (Schweiz)

## • Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

VOC-Anteil

1,3 [% w/w] (berechnet)

## 15.2 • Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbewertung unterzogen.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### • Änderungen gegenüber der letzten Version

Abschnitt	vorheriger Eintrag	aktueller Eintrag
1.4	+49 179 7814252	+49 40 524 741 300
1.4	<a href="mailto:m.wolde@veil-colours.com">m.wolde@veil-colours.com</a>	<a href="mailto:info@veil-colours.com">info@veil-colours.com</a>

### • Abkürzungen und Akronyme

2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Schätzwert akuter Toxizität
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	(Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwertverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Beschränkung und Einschränkung von Chemikalien)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung über den internationalen Eisenbahntransport gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## • Literaturangaben und Datenquellen

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, in aktueller Version.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in aktueller Version.

Gefahrgutvorschriften (DGR) für den Luftverkehr (IATA) (Regulations for the Transport of Dangerous Goods by Air).

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (IMDG).

## • Internet Quellen

<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

<http://www.baua.de>

<http://gestis.itrust.de>

<http://www.gischem.de>

<http://publikationen.dguv.de>

## Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

### Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.

### Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353	Bei Berührung mit der Haut [oder dem Haar]: Alle kontaminierten Kleidungsstücke
P305+P351+P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
P403+P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung. Die Angaben dienen als Leitfaden für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung. Die Angaben sind nicht auf andere Produkte übertragbar. Wird das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermengt oder verarbeitet oder einer Behandlung unterzogen, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht auf das neu hergestellte Material übertragen werden. Die Angaben stellen weder eine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar, noch sind sie eine Produktinformation oder Produktspezifikation, noch begründen sie ein vertragliches Rechtsverhältnis.